

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Schon derzeit gibt es in der Steiermark - so wie in den anderen Bundesländern - eine Vielzahl unterschiedlicher Aufsichtsorgane, das sind Personen, die Überwachungstätigkeiten für eine bestimmte Behörde durchführen, ohne deshalb deren Personalstand anzugehören. Für alle Aufsichtsorgane gilt, dass sie ihre Tätigkeit nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ausüben dürfen; diese bezieht sich in aller Regel auf Voraussetzungen, Begründung und Beendigung der Organstellung, auf Rechte und Pflichten sowie Dienstausweis bzw. -abzeichen des Organs. Allerdings sind diese Bestimmungen - je nach Aufgabengebiet des Organs - auf mehr als 10 verschiedene Gesetze verstreut, welche teilweise sehr alt sind. Es ist also festzustellen, dass es eine Vielzahl von landesgesetzlichen Bestimmungen gibt, die im Wesentlichen dieselbe Frage regeln, nämlich: „Was sind die wesentlichen Bedingungen, unter denen eine Privatperson behördliche Überwachungstätigkeiten ausüben darf?“

Dazu kommt noch, dass die genannten Bestimmungen schon auf Grund ihrer gleichen Zielsetzung inhaltlich zwar sehr ähnlich, in manchen Punkten teilweise sogar gleichlautend, insgesamt aber doch völlig uneinheitlich sind. Seit mehreren Jahren wurden daher Überlegungen angestellt, diese unterschiedlichen Regelungen zu vereinheitlichen. Handlungsbedarf ergibt sich überdies dadurch, dass im Bereich des Straßenverkehrsrechtes Privatpersonen als Transportbegleiter auftreten, für deren Bestellung aber landesgesetzlich festgelegte organisatorische Anforderungen fehlen.

Im Abschnitt 1 dieses Gesetzes sollen die organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Aufsichtsorganen geschaffen werden. Die Entscheidung darüber, in welchen Vollzugsbereichen Aufsichtsorgane tatsächlich eingesetzt werden sollen, obliegt weiterhin dem jeweils zuständigen Materiengesetzgeber (sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene). Wenn der Materiengesetzgeber die Entscheidung getroffen hat, Aufsichtsorgane für die Überwachung bestimmter Tätigkeiten und zur Unterstützung der Behörden einzusetzen, dann trifft dieses Gesetz die allgemeinen Bestimmungen für diese Organe. Die Abschnitte 2 und 3 dieses Gesetzes sollen unmittelbar die Bestellung von Aufsichtsorganen zur Überwachung ortspolizeilicher Verordnungen sowie von Organen der Straßenaufsicht ermöglichen.

2. Inhalt:

Aus inhaltlicher Sicht umfasst dieser Entwurf mehrere Bereiche

1. Einheitliche Festlegung der allgemeinen Anforderungen an die Bestellung von Aufsichtsorganen.
2. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage dafür, auch ortspolizeiliche Verordnungen durch Aufsichtsorgane überwachen zu können.
3. Schaffung von organisatorischen Grundlagen für die Einrichtung von Straßenaufsichtsorganen.
4. Änderung des Landessicherheitsgesetzes:

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf wird von Rechtsvorschriften der Europäischen Union nur in einem Punkt berührt, nämlich bei der Frage, ob es zulässig ist, nur österreichische Staatsbürger als Aufsichtsorgane zuzulassen

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Land entstehen voraussichtlich geringfügige zusätzliche Kosten durch die Bestellung von Organen (ca 1 Stunde/Bestellvorgang). Auf Grund der Übergangsbestimmungen für Organe der Straßenaufsicht werden im ersten Jahr die Kosten höher sein (Neubestellung aller dieser Organe erforderlich).

Dem Bund entstehen geringfügige zusätzliche Kosten, wenn die Bundespolizeidirektionen Landessicherheits-Aufsichtsorgane ermächtigen.

Den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Anlass:

Schon derzeit gibt es in der Steiermark - so wie in den anderen Bundesländern - eine Vielzahl unterschiedlicher Aufsichtsorgane, das sind Personen, die Überwachungstätigkeiten für eine bestimmte Behörde durchführen, ohne deshalb deren Personalstand anzugehören. Beispielsweise seien die Berg- und Naturwächter, die Fischerei- und die Jagdaufsichtsorgane, die Waldschutz- und Gewässeraufsichtsorgane und die Organe nach dem Parkgebührengesetz genannt.

Für alle Aufsichtsorgane gilt, dass sie ihre Tätigkeit nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ausüben dürfen; diese bezieht sich in aller Regel auf Voraussetzungen, Begründung und Beendigung der Organstellung, auf Rechte und Pflichten sowie Dienstaussweis bzw. -abzeichen des Organs. Allerdings sind diese Bestimmungen - je nach Aufgabengebiet des Organs - auf mehr als 10 verschiedene Gesetze verstreut, welche teilweise sehr alt sind. Auch bundesgesetzliche Bestimmungen, die mittlerweile als Landesrecht gelten, existieren noch in diesem Bereich. Es ist also festzustellen, dass es eine Vielzahl von landesgesetzlichen Bestimmungen gibt, die im Wesentlichen dieselbe Frage regeln, nämlich: „Was sind die wesentlichen Bedingungen, unter denen eine Privatperson behördliche Überwachungstätigkeiten ausüben darf?“

Dazu kommt noch, dass die genannten Bestimmungen schon auf Grund ihrer gleichen Zielsetzung inhaltlich zwar sehr ähnlich, in manchen Punkten teilweise sogar gleichlautend, insgesamt aber doch völlig uneinheitlich sind. Beispielsweise ist bei den persönlichen Voraussetzungen der Organtätigkeit einmal „Volljährigkeit“, einmal „Eigenberechtigung“, dann wieder „die Vollendung des 19. Lebensjahres“ oder „die Vollendung des 18. Lebensjahres“ vorgesehen; auch ist die überall erforderliche Vertrauenswürdigkeit stets sehr ähnlich, aber doch nicht inhaltsgleich geregelt. Diese teilweise nur geringen Unterschiede sind nun bei näherer Betrachtung nicht durch die Eigenart der jeweiligen Überwachungstätigkeit sachlich gerechtfertigt, sondern historisch dadurch gewachsen, dass je nach den aktuellen Erfordernissen und unabhängig voneinander im Laufe der Zeit neue Organe geschaffen wurden. Nur in wenigen Punkten ist für jede Art von Aufsichtsorgan eine spezielle Regelung tatsächlich notwendig, nämlich bei der Festlegung der fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, die als Bestellungsvoraussetzung gefordert werden, aber auch bei den je nach Überwachungstätigkeit erforderlichen speziellen Befugnissen eines Organs (z.B. Führen einer Dienstwaffe oder Durchführung von Festnahmen).

Seit mehreren Jahren wurden daher Überlegungen angestellt, diese unterschiedlichen Regelungen zu vereinheitlichen. Handlungsbedarf ergibt sich überdies dadurch, dass im Bereich des Straßenverkehrsrechtes Privatpersonen als Transportbegleiter auftreten, für deren Bestellung aber landesgesetzlich festgelegte organisatorische Anforderungen fehlen. Auf Grund dieser Situation sind die Behörden seit langem im Zweifel, ob Straßenaufsichtsorgane bestellt werden können und welche Voraussetzungen diese erfüllen müssen.

Im November 2006 hat die Landeshauptstadt Graz an die Landesregierung eine Petition gerichtet, die Überwachung von ortspolizeilichen Verordnungen analog zum Gesetz der Berg- und Naturwacht vorzusehen und einen entsprechenden Gesetzesentwurf dem Landtag vorzulegen. Das Gesetz müsse vor allem jenen Passus des Berg- und Naturwachtgesetzes beinhalten, der es bestellen Organen ermöglicht, Personen, die strafbarer Handlungen verdächtig oder sich schuldig gemacht haben, anzuhalten, abzumahnern, nötigenfalls zur Ausweisleistung zu verhalten oder auf sonst geeignete Weise ihre Identität festzustellen und gegen sie Anzeige zu erstatten.

Zweck:

a)

Im Abschnitt 1 dieses Gesetzes sollen die organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Aufsichtsorganen geschaffen werden. Die Entscheidung darüber, in welchen Vollzugsbereichen Aufsichtsorgane tatsächlich eingesetzt werden sollen, obliegt weiterhin dem jeweils zuständigen Materiengesetzgeber (sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene). Wenn der Materiengesetzgeber die Entscheidung getroffen hat, Aufsichtsorgane für die Überwachung bestimmter Tätigkeiten und zur Unterstützung der Behörden einzusetzen, dann trifft dieses Gesetz die allgemeinen Bestimmungen für diese Organe. Diese Bestimmungen sind die Regelungen über

- die persönlichen Voraussetzungen,
- die fachlichen Voraussetzungen (wobei nur allgemeine Aussagen getroffen werden, und die Festlegung des konkreten Wissens und des Nachweises des konkreten Wissens dem jeweiligen Materiengesetzgeber vorbehalten ist).
- die formalen Voraussetzungen für die Bestellung (Antrag, Dauer des Bestellungsverhältnisses, Beeidigung),

- die Beendigung einschließlich Abberufung,
- die Dienstausweise und Dienstabzeichen und
- die Festlegung von allgemeinen, jedem Organ zustehenden Befugnissen.

Dieses Gesetz legt somit die generellen Anforderungen für Aufsichtsorgane fest. Alle Aufsichtsorgane, die in Zukunft geschaffen werden, sollen auf Grund dieses Gesetzes bestellt werden. Damit wird eine materielle Rechtsbereinigung geschaffen, weil für alle Aufsichtsorgane dieselben Anforderungen und Voraussetzungen gelten.

b)

Die Abschnitte 2 und 3 dieses Gesetzes sollen unmittelbar die Bestellung von Aufsichtsorganen zur Überwachung ortspolizeilicher Verordnungen sowie von Organen der Straßenaufsicht ermöglichen.

c)

Was momentan – auf Grund der durch die Petition der Stadt Graz dringlichen Umsetzung - nicht erreicht werden kann, ist die Vereinheitlichung für alle bestehenden Organe. Es ist aber für die Zukunft geplant, diese durch dieses Gesetz geschaffenen Anforderungen auch für alle bestehenden Organe umzusetzen. Dies bedingt aber eine Änderung aller Gesetze, die Anforderungen für Aufsichtsorgane vorsehen. Diese Bereitschaft zur Anpassung ist – soweit Vorgespräche geführt wurden - gegeben. Durch diese Anpassungen würde eine materielle Rechtsbereinigung erfolgen, aber auch eine formelle, da Uraltgesetze aus dem 19. Jahrhundert beseitigt werden könnten.

d)

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist dazu ergänzend Folgendes zu sagen: Es wäre denkbar, dass Gemeinden Aufsichtsorgane, die auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes oder der jeweiligen Materiengesetze bestellt worden sind, in einer Organisationseinheit zusammenfassen, also „Gemeindewachen“ oder „Stadtwachen“ einrichten. Dies ist der Gemeinde verfassungsrechtlich nicht verwehrt. Grenzen setzt aber Art. 78 d der Österreichischen Bundesverfassung. Dieser Bestimmung zufolge dürfen im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion, also in Graz und Leoben, nur solche Gemeindewachen eingerichtet werden, die nicht Wachkörper sind.

Diese Bestimmung ist im vorliegenden Zusammenhang freilich nicht von allzu großer praktischer Bedeutung. Dies aus folgenden Gründen: Wachkörper sind nach der Legaldefinition des Art. 78 d Abs. 1 B-VG in organisatorischer Hinsicht „bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen“, wobei darunter nach der Literatur nur volluniformierte Wachen fallen. Das wesentliche Merkmal einer nach militärischem Muster eingerichteten Formation ist ihre Organisation, die es ermöglicht, zur Durchführung physischer Zwangsmaßnahmen als geschlossene Einheit aufzutreten (vgl. dazu Pöschl, in: Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht). In funktionaler Hinsicht ist ein Wachkörper zufolge Art. 78 d Abs. 1 dadurch qualifiziert, dass ihm „Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind“. „Aufgaben polizeilichen Charakters“ sind Maßnahmen sofortigen Polizeizwanges sowie ein von der Behörde beauftragtes Tätigwerden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Bloße Überwachungsbefugnisse sind ebenso wenig Aufgaben polizeilichen Charakters wie die vorwiegende Bekämpfung von Sachgefahren. D.h., dass ein Wachkörper, der zur Abwehr materienspezifischer Gefahren eingerichtet wurde, also z.B. die Berg- und Naturwacht, Nationalparkorgane, die Gewässeraufsicht usw. von vorneherein kein Wachkörper im Sinne des Art. 78 d B-VG ist.

Die durch Art. 78 d B-VG gezogenen Grenzen können daher im vorliegenden Zusammenhang für Graz und Leoben allenfalls dort relevant werden, wo Aufsichtsorgane in den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, also bei der Vollziehung des Landessicherheitsgesetzes und gegebenenfalls bei der einen oder anderen ortspolizeilichen Verordnung mitwirken. Daraus folgt, dass Graz und Leoben bei der Einrichtung von Wachpersonal in Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei die oben geschilderten Grenzen zu beachten haben.

Kompetenzlage:

Die Regelung der „Organisation der Verwaltung in den Ländern“ fällt seit Inkrafttreten der B-VG Novelle 1974 mit 1. Jänner 1975 in die Gesetzgebung und die Vollziehung der Länder, wobei allerdings Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird, nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden dürfen (Art. 15 Abs. 10 B-VG).

Die Organisation der Verwaltung in den Ländern zählt daher seit 1. Jänner 1975 zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder nach Art 15 Abs 1 B-VG. Unter Organisation im eigentlichen und engeren Sinn des Wortes ist die Aufstellung und Einrichtung von Organen zu verstehen (vgl. VfSlg 1119/1928). Es fällt daher in die Organisationskompetenz des Landesgesetzgebers, die Bestellung zu Aufsichtsorganen zu regeln und deren Rechtsbeziehungen zum Land organisatorisch zu gestalten. So darf der Landesgesetzgeber festlegen, dass als Aufsichtsorgane auch jene Personen in Betracht kommen, die dienstrechtlich nicht in den Verwaltungsapparat des Landes eingegliedert sind.

Im Übrigen hat der VfGH wiederholt ausgesprochen, dass die Regelung des Aufgabenbereiches, also die Zuständigkeit der einzelnen Behörden den die einzelnen Verwaltungsgebiete behandelten einfachen Gesetzen zukomme. Auch die

Gesetzgebungskompetenz zur Regelung von Maßnahmen verwaltungspolizeilicher Natur folgt – sofern hierfür nicht eine besondere Regelung besteht – der Kompetenz zur Regelung der Materie und auch die Regelung über die Beiziehung von bestimmten Sachverständigen in einem Verfahren obliegt grundsätzlich – sofern nicht die Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 11 Abs. 2 B-VG oder die Sonderbestimmung des Art. 12 Abs. 2 B-VG zum Tragen kommt, dem Gesetzgeber, der zur materiellrechtlichen Regelung der Angelegenheit berufen ist (vgl. VfSlg 3054, 6937, 8035), und betrifft somit nicht eine Angelegenheit der Regelung der Organisation der Verwaltung.

Somit ist davon auszugehen, dass zwar die Schaffung von Aufsichtsorganen dem Organisationsgesetzgeber zukommt, die Festlegung der Aufgaben der Aufsichtsorgane und der dafür erforderlichen fachlichen Voraussetzungen dem Materiengesetzgeber vorbehalten ist. Diese Abgrenzung ist nicht für den Bereich maßgeblich, in dem dem Land die Gesetzgebungs- und Vollziehungsaufgaben zukommen (denn das Land ist in Angelegenheiten des Art. 15 B-VG gleichzeitig Organisations- und Materiengesetzgeber), sie ist jedoch dort von Bedeutung, wo durch Bundesgesetz die Mitwirkung von besonderen Organen ermöglicht wird (z.B. Straßenaufsichtsorgane gemäß § 97 StVO).

2. Inhalt:

Aus inhaltlicher Sicht umfasst dieser Entwurf mehrere Bereiche

1. Einheitliche Festlegung der allgemeinen Anforderungen an die Bestellung von Aufsichtsorganen.

Dieses Gesetz schafft eine Vereinheitlichung der Anforderungen für Aufsichtsorgane, die künftig für alle Aufsichtsorgane maßgeblich sein soll.

2. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage dafür, auch ortspolizeiliche Verordnungen durch Aufsichtsorgane überwachen zu können.

Da im Bereich ortspolizeilicher Verordnungen keine gesetzlichen Regelungen existieren, gibt es auch keinen Materiengesetzgeber, der Aufsichtsorgane vorsehen könnte. Die Idee dieses Gesetzes liegt daher auch darin, allgemeine Rahmenbedingungen zu schaffen, dass auch ortspolizeiliche Verordnungen von Gemeinden durch Aufsichtsorgane überwacht werden können. Mit einer derartigen Regelung wird – soweit bekannt – rechtliches Neuland in Österreich betreten.

3. Schaffung von organisatorischen Grundlagen für die Einrichtung von Straßenaufsichtsorganen.

Diese Grundlagen haben bislang gefehlt, um Straßenaufsichtsorgane, insbesondere für die Transportbegleitung, bestellen zu können.

4. Änderung des Landessicherheitsgesetzes:

Es werden Aufsichtsorgane im Landessicherheitsgesetz geschaffen, die an der Überwachung des LSG mitwirken können, insbesondere auf Wunsch der Stadt Graz zur Überwachung einzelner Maßnahmen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf wird von Rechtsvorschriften der Europäischen Union nur in einem Punkt berührt, nämlich bei der Frage, ob es zulässig ist, nur österreichische Staatsbürger als Aufsichtsorgane zuzulassen (siehe dazu die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 Z. 1). Nach Ansicht des Landes ist dies zulässig.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Land entstehen voraussichtlich zusätzliche geringe jährliche Kosten. Diese Kosten ergeben sich aus der Bestellung von Aufsichtsorganen. Auf Grund einer groben Schätzung kann man davon ausgehen, dass pro Bestellvorgang ein Zeitbedarf von ca. 1 Stunde angenommen werden kann. Dies ergibt sich aus der Prüfung der Unterlagen, Einholen der erforderlichen Informationen, Abprüfen der Kenntnisse der Befugnisse eines Aufsichtsorgans, Ausstellen des formalisierten Bescheides und des standardisierten Dienstausweises. Wie viele Aufsichtsorgane jährlich bestellt werden, kann derzeit nur grob abgeschätzt werden.

Bei Aufsichtsorganen für die Überwachung ortspolizeilicher Verordnungen hängt die Anzahl von den Anträgen der Gemeinden ab. Wenn man von 100 Anträgen ausgeht, wären dies 100 Stunden, verteilt auf 16 Bezirksverwaltungsbehörden.

Für den Bereich der Straßenaufsicht kann auf Grund der Übergangsbestimmung (§ 14) davon ausgegangen werden, dass sich die meisten derzeit bestellten Organe (ca. 300) um eine neuerliche Bestellung bemühen werden). Dies bedeutet, dass im ersten Jahr auf Grund dieser Wiederbestellung höhere Kosten entstehen.

Dem Bund entstehen geringfügige zusätzliche Kosten, wenn die Bundespolizeidirektionen Landessicherheits-Aufsichtsorgane ermächtigen. Im Bereich der BPolDion Graz ist mit ca. 20 Bestellungen zu rechnen.

Den Gemeinden entstehen voraussichtlich keine Kosten. Die Gemeinden werden in diesem Gesetz nur bei der Antragstellung von Aufsichtsorganen für die Überwachung ortspolizeilicher Verordnungen angesprochen. Sie können entsprechende Anträge stellen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Aufsichtsgesetz)

Zu Abschnitt 1:

Zu § 1:

Abs. 1 legt zunächst den Begriff des Aufsichtsorgans fest. Bereits derzeit wird Überwachungstätigkeit durch bestimmte, insbesondere behördliche Organe ausgeübt. Zum einen sind dies jene Organe einer Behörde, die bereits auf Grund ihrer Organstellung in einer Behörde Überwachungstätigkeiten in einem bestimmten Bereich wahrnehmen, weil das entsprechende Gesetz der Behörde bestimmte Überwachungsaufgaben überträgt. Zum anderen sind dies Organe der Bundespolizei, die auf Grund besonderer Bestimmungen in einzelnen Gesetzen an der Vollziehung dieser Gesetze mitwirken. Beide Gruppen kann und soll dieses Gesetz nicht erfassen.

Aufsichtsorgane im Sinn dieses Gesetzes sind Personen, die nach diesem Gesetz bestellt werden (wobei sich der Bestellvorgang nach dem im Gesetz näher definierten Kriterien, z.B. Voraussetzungen, Beeidigung uä. richtet) und die die Aufgabe haben, Überwachungstätigkeiten wahrzunehmen. Hier sei klargestellt, dass dieses Gesetz keine Auswirkungen auf die bestehenden Aufsichtsorgane hat, weil diese eben nicht nach diesem Gesetz (sondern nach anderen Gesetzen) bestellt sind.

Welche Überwachungstätigkeit durchzuführen ist, ergibt sich aus den jeweiligen Materiengesetzen, die den Einsatz von Aufsichtsorganen vorsehen.

Abs. 2 sieht vor, dass Aufsichtsorgane – mit Ausnahme der Abschnitte 2 und 3 - nur dann bestellt werden können, wenn in Landes- und Bundesgesetzen die Überwachung durch besondere Organe vorgesehen ist. Mit dieser Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, dass auf Grund dieses Gesetzes alleine eine Bestellung nicht zulässig ist. Vielmehr muss der jeweils zuständige Materiengesetzgeber die Entscheidung getroffen haben, dass für die Vollziehung einer bestimmten Materie auch Aufsichtsorgane, die eigens zu bestellen sind, herangezogen werden können. Somit bleibt es dem jeweiligen Materiengesetzgeber überlassen zu entscheiden, ob lediglich die zuständigen Behörden mit ihren Organen oder auch eigene, besonders bestellte Aufsichtsorgane bei der Vollziehung mitwirken.

Abs. 3 enthält eine Subsidiärklausel. Die in anderen Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen über Aufsichtsorgane gehen diesem Gesetz vor. Dies hat eine zweifache Bedeutung:

1. Dieses Gesetz soll auf derzeit bestehende Gesetze keine Auswirkungen haben. Durch diese Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass die bestehenden Gesetze in vollem Umfang weiter gelten und eine Derogation durch dieses spätere Gesetz nicht stattfinden soll.
2. Durch dieses Gesetz werden die allgemeinen Voraussetzungen festgelegt, die für alle Aufsichtsorgane gelten sollen. Dennoch wird es in Einzelfällen erforderlich sein, in einzelnen Materiengesetzen ergänzende, allenfalls auch abweichende Regelungen vorzusehen. Der Materiengesetzgeber soll sich bei der Schaffung abweichender Regelungen möglichst zurückhalten und diese nur festlegen, soweit es aus materiellrechtlicher Sicht geboten und unvermeidbar ist.

Zu § 2:

Abs. 1:

In Abs. 1 wird zunächst festgeschrieben, dass Aufsichtsorgane mit Bescheid zu bestellen sind. Die Bestellung mit Bescheid ist deshalb geboten, weil durch den Bestellungsakt ein Rechtsverhältnis zwischen Person und Behörde geschaffen wird; die Person wird beliehenes Organ der Behörde. Erforderlich für die Begründung der Eigenschaft als beliehenes Organ sind die Vereidigung und die Bestellung durch die Behörde. Laut VfGH liegt in der Bestellung die Übertragung der Hoheitsrechte!

Mit dieser Beleihung wird der Behörde gegenüber folgende Stellung begründet: Das Organ wird der Behörde gegenüber weisungsgebunden, es unterliegt der Amtsverschwiegenheit, alle Handlungen werden der Behörde zugerechnet (Zurechnungsregel). Durch die Bestellung wird die übertragende Behörde auch für die faktischen Amtshandlungen der von ihr bestellten oder bestätigten und vereidigten Organe verantwortlich und ist bei Beschwerden wegen solcher Amtshandlungen passiv legitimiert.

Eine Bestellung wird immer nur auf Antrag erfolgen. Dabei wird der Antrag in der Regel von jener Person gestellt werden, die die Funktion als Aufsichtsorgan ausüben möchte. Es kann aber auch durch Materienrecht vorgesehen werden, dass der Antrag von einem Dritten gestellt wird. Derzeit sind in verschiedenen Materiengesetzen Antragsrechte von Waldeigentümern und Jagdberechtigten, von der Berg- und Naturwacht sowie von der Gemeinde usw. vorgesehen. Welche Stelle tatsächlich ein Antragsrecht hat, muss im jeweiligen Materiengesetz geregelt werden.

Trotz der Bestellung mittels Bescheid ist festzuhalten, dass auf die Bestellung als Aufsichtsorgan kein Rechtsanspruch besteht, das also die Behörde nicht verpflichtet ist, einem Antrag statt zu geben.

Im zweiten Satz des Abs. 1 wird klargestellt, dass zu Aufsichtsorganen nur Personen bestellt werden dürfen, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen; diese sind zuvor nachzuweisen oder von der Behörde zu überprüfen.

Die Organe müssen der Bestellung zustimmen. Eine ausdrückliche Zustimmung ist entbehrlich, wenn das Organ selbst den Antrag stellt. Wird der Antrag jedoch von einem Dritten gestellt, muss die Zustimmung spätestens beim Bestellungsakt vorliegen. Vernünftigerweise wird sie jedoch als Antragsunterlage beigegeben, damit das Prüfverfahren der Behörde entsprechend effizient abgewickelt werden kann.

Abs. 2:

Im Bescheid ist auch der Aufgabenbereich des Organs festzulegen; dies umfasst den sachlichen und räumlichen Aufgabenbereich. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der räumliche Aufgabenbereich des Organs mit dem räumlichen Aufgabenbereich der bestellenden Behörde identisch ist. Eine Ausnahme besteht insbesondere bei der Bestellung als Aufsichtsorgan für die Überwachung von ortspolizeilichen Verordnungen (vgl. § 9 Z. 3), denn in diesem Fall darf sich die Bestellung nur auf das entsprechende Gemeindegebiet beziehen (und nicht auf das gesamte Gebiet der bestellenden Behörde).

Bei Straßenaufsichtsorganen wäre es denkbar, dass der räumliche Aufgabenbereich des Organs nicht den gesamten Bereich der Steiermark umfasst, sondern auf einzelne Bezirke beschränkt wird. Bei der Festlegung des Aufgabenbereichs wird sich die LReg, die im Übrigen oberste Straßenpolizeibehörde ist, an sachlichen Erfordernissen und den Grundsätzen der Verwaltungseffizienz (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) zu orientieren haben. Ob und wie der Einsatz der Aufsichtsorgane innerhalb ihres abstrakten Aufgabenbereichs erfolgt, obliegt im konkreten Einzelfall der Bestimmung durch die nach den §§ 94a ff StVO zuständige Straßenpolizeibehörde. Da sich Sondertransporte idR über zwei oder mehrere politische Bezirke erstrecken bzw. diese auf Autobahnen stattfinden, wird die Landesregierung regelmäßig sowohl Bestellungsorgan als auch zuständige Straßenpolizeibehörde sein.

Abs. 3:

Die Bestellung erfolgt grundsätzlich unbefristet. Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Organe längerfristig tätig werden wollen und sollen. Im Gesetz sind ohnehin in § 8 Tatbestände für die Beendigung des Aufsichtsverhältnisses vorgesehen.

Eine befristete oder bedingte Bestellung ist aus wichtigen Gründen zulässig. Es ist in diesem Fall Aufgabe der Behörde zu beurteilen, ob eine Befristung geboten ist oder nicht und den Bescheid entsprechend zu begründen. Gründe für solche Nebenbedingungen sind beispielsweise folgende:

- Für die Ausübung der Tätigkeit sind qualifizierte Fachkenntnisse erforderlich, die laufend aufgefrischt werden müssen. Über diesen Weg soll die laufende Fortbildung sichergestellt werden. Wenn ein Organ die Weiterbildung verweigert, läuft seine Bestellung ab (und die Behörde bräuchte kein Abberufungsverfahren durchführen).

In diesem Fall scheint es sogar zielführender, die Bewilligung mit der auflösenden Bedingung zur regelmäßigen Vorlage von entsprechenden Weiterbildungszeugnissen zu erteilen. Dies hat den Vorteil, dass die Bewilligung aufrecht bleibt, wenn das Organ das Zeugnis vorlegt und automatisch erlischt, wenn die Vorlage nicht erfolgt (§ 8 Abs. 1 Z.4).

- Die Organtätigkeit stellt gleichzeitig eine Tätigkeit auf Grund einer befristeten privatrechtlichen Vereinbarung des Organs mit einem Dritten dar. Wenn – wie z.B. in der Stadt Graz - mit der Parkraumüberwachung eine private Firma betraut wird und deren Angestellte als Aufsichtsorgane bestellt sind, so soll die Tätigkeit als Aufsichtsorgan nur so lange aufrecht bleiben, als auch das Dienstverhältnis zu dieser beauftragten Firma aufrecht ist. Ähnliches ist auch im Waldschutzgesetz vorgesehen, wo der Waldeigentümer für einen genau zu bezeichnenden Dienstbereich Waldschutzorgane beantragen kann. Es wäre unlogisch, wenn ein Waldschutzorgan länger im Dienst wäre, als sein Dienstverhältnis dauert.

Zu § 3:

In den derzeit bereits bestehenden Landesgesetzen, die Aufsichtsorgane vorsehen, sind auch persönliche Voraussetzungen geregelt. Diese persönlichen Voraussetzungen sind prinzipiell ähnlich geregelt, unterscheiden sich jedoch in

einzelnen Details. Ziel dieses Gesetzes ist es unter anderem, die persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsorgane zu vereinheitlichen. Damit wird erreicht, dass in allen Verwaltungsbereichen, in denen Aufsichtsorgane eingesetzt werden, die persönlichen Voraussetzungen gleichartig sind, sodass eine Person, die bereits als Aufsichtsorgan bestellt ist, auch in einem anderen Bereich relativ leicht bestellt werden kann, weil nur mehr die zusätzlichen fachlichen Voraussetzungen geprüft werden müssten. In Zukunft sollen die derzeit in den bestehenden Verwaltungsmaterien vorgesehenen Anforderungen den in diesem Gesetz geregelten Anforderungen angepasst werden, sodass langfristig tatsächlich eine lückenlose Vereinheitlichung im steirischen Landesrecht erreicht wird.

Folgende persönliche Voraussetzungen sind vorgesehen:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft:

Die Anforderung der österreichischen Staatsbürgerschaft findet auch im Recht der EU ihre Deckung. Der EU-Vertrag wahrt das Recht der Mitgliedstaaten, die – auch nur vorübergehende – Ausübung öffentlicher Gewalt den eigenen Staatsbürgern vorzubehalten; dieser Grundsatz wird geprägt durch die Bestimmungen in Art. 39 Abs. 4 EGV und in Art. 45 EGV. Beiden liegt die gleiche Zielsetzung zu Grunde. Art. 39 Abs. 4 EGV betrifft Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung, Art. 45 EGV Privatpersonen, die Aufgaben zu erfüllen haben, deren Erbringung mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist. Hinsichtlich jener Teilbereiche der öffentlichen Gewalt in Über- und Unterordnungsverhältnis, die im Aufnahmestaat Privaten überlassen wurden, dürfen sich Zuzugswillige nicht auf die Niederlassungsfreiheit berufen. Der Vertrag schließt dadurch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus, die Ausübung öffentlicher Gewalt durch Ausländer zuzulassen. Art. 45 EGV betrifft Tätigkeiten, nicht Berufe. Nur die mit Imperium ausgestatteten Bereiche der beruflichen Tätigkeit sind ausgenommen; sonst hat die Berufsausübung der Geltendmachung der Niederlassungsfreiheit offen zu stehen. Nur wenn sich vorbehaltene Tätigkeiten nicht von den übrigen Bereichen der Berufsausübung trennen lassen, dürfen Mitgliedstaaten den ganzen Beruf ihren Staatsangehörigkeiten vorbehalten. Öffentliche Aufgaben im Sinn von Art. 45 EGV erfüllen – jeweils in einem schmalen Sektor des gesamten Berufsbildes, die Organe der öffentlichen Aufsicht gemäß § 110 f Forstgesetz, die Jagdaufsichtsorgane gemäß den Landesjagdgesetzen, die Natur-, Umwelt, und Feldschutzorgane und die Gewässeraufsichtsorgane, denen nicht nur Kontrollrechte, sondern auch Anordnungs- und Beschlagnahmefugnisse zukommen (siehe Hempel in: Mayer (Hrsg.), Kommentar zu EU- und EG-Vertrag, Anm. 16 zu Art. 45). Auch im Aufsichtsorganengesetz sind Zwangsbefugnisse, wie die Beschlagnahme, wie die Verhängung von Organstrafverfügungen vorgesehen, also die Ausübung von Imperium und öffentlicher Gewalt. Damit ist das Ausnahmekriterium nach Art. 45 EGV erfüllt und die Einschränkung auf die österreichische Staatsbürgerschaft EU-konform.

2. Volljährigkeit:

Im Hinblick auf eine flexiblere Regelung wird von der Festsetzung einer bestimmten Altersgrenze abgesehen und die Ausübung der Tätigkeit an die Volljährigkeit und somit die volle Handlungsfähigkeit geknüpft.

3. Vertrauenswürdigkeit:

Mit Vertrauenswürdigkeit wird in der Regel verstanden, dass Personen unbescholten sind. Zur Konkretisierung, wer als vertrauenswürdig oder - umgekehrt - nicht als vertrauenswürdig gilt, wird in Abs. 2 die Vertrauenswürdigkeit näher definiert. Nicht als vertrauenswürdig gilt, wer

- wegen strafbarer Handlungen zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde:
Ein Vergleich der bestehenden Landesgesetze, aber auch ein Blick in Landesgesetze anderer Bundesländer aber auch in Bundesvorschriften, zeigt ein sehr uneinheitliches Bild, welche strafrechtlichen Delikte und ab welcher Höhe eine Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben ist. Im Sinne einer Vereinheitlichung wird die sechsmonatige Freiheitsstrafe vorgesehen, weil sie – in einer Durchschnittsbetrachtung – bereits derzeit den häufigsten Regelungsfall darstellt. Es wird davon abgesehen, zwischen Verbrechen und vergehen zu differenzieren, maßgeblich soll alleine das Strafausmaß sein.
- mindestens zweimal wegen Übertretung strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Bestimmungen, deren Übertretung mit der Tätigkeit des künftigen Aufsichtsorgans unvereinbar erscheint, rechtskräftig bestraft wurde:

Mit dieser Bestimmung werden zwei Situationen erfasst: Zum einen handelt es sich um strafrechtliche Delikte, für die das Organ bestraft wurde. Maßgeblich sind nur Verurteilungen für jene Delikte, die mit der Tätigkeit des Aufsichtsorgans nicht vereinbar sind, wenn das Organ zu einer geringeren Strafe als sechs Monate rechtskräftig verurteilt wurde (bei höherer Strafe gilt der Ausschlussgrund nach Z. 1). Dabei ist das Organ auszuschließen werden, wenn zwei derartige Übertretungen vorliegen.

Dasselbe gilt, wenn das künftige Organ bereits zweimal wegen einer verwaltungsrechtlichen Übertretung bestraft wurde, die mit der Tätigkeit des künftigen Aufsichtsorgans unvertretbar erscheint. Welche Bestim-

mungen dies sind, kann in diesem Gesetz nicht taxativ festgelegt werden, sondern hängt von dem jeweiligen Aufgabenbereich des Aufsichtsorgans ab.

In einer Tabelle können beide Ausschlussgründe überblicksmäßig wie folgt dargestellt werden:

	Ausschlussgrund gegeben	
rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung für mehr als 6 Monate	bei jedem Delikt	1-malige Verurteilung
sonstige rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung	wenn Delikt mit der Tätigkeit des Aufsichtsorgans nicht vereinbar ist	2-malige Verurteilung
rechtskräftige verwaltungsrechtliche Bestrafung	wenn Delikt mit der Tätigkeit des Aufsichtsorgans nicht vereinbar ist	2-malige Bestrafung

In diesem Entwurf ist nicht geregelt, dass die Verurteilungen dann nicht maßgeblich sind, wenn sie getilgt sind. Dies sollte selbstverständlich sein, da dann, wenn die Behörde entsprechende Informationen anfordert oder das Aufsichtsorgan diese entsprechenden Auszüge vorlegt, getilgte Verurteilungen auf den vorgelegten Belegen ohnehin nicht mehr aufscheinen dürfen.

Es sind jedoch nicht alleine strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Verurteilungen und Bestrafungen für die Vertrauenswürdigkeit maßgeblich, sondern auch das sonstige Vorleben. Hier können der Behörde bereits vielerlei Informationen auf Grund ihrer sonstigen Tätigkeit zugekommen sein. Gleichzeitig soll sich die Behörde über die zu bestellende Person einen Gesamteindruck verschaffen. Dies wird anlässlich der Befragung der Kenntnisse und Befugnisse, die verpflichtend vorgesehen ist, geschehen können. Dabei können das Auftreten, das Gehabe und die Ausdrucksweise festgestellt und im Hinblick auf die Vertrauenswürdigkeit und Eignung beurteilt werden.

4. Körperliche und geistige Eignung

Die körperliche Eignung setzt voraus, dass das Organ von seiner Konstitution und seinem Gesundheitszustand in der Lage ist, die Aufgaben zu erfüllen. Die geistige Eignung setzt unter anderem auch die Handlungsfähigkeit voraus.

Zu § 4:

Die fachlichen Voraussetzungen, die ein Aufsichtsorgan erfüllen muss, setzen sich aus zwei Elementen zusammen:

1. die praktischen und theoretischen Kenntnisse des in Frage kommenden Fachgebietes, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind:

Die Festlegung der praktischen und theoretischen Kenntnisse ist eine Angelegenheit des Materienrechtes. Es ist daher das jeweilige Materienrecht dafür verantwortlich, die Aufgaben des entsprechenden Aufsichtsorgans festzulegen und auch festzulegen, welche praktischen und theoretischen Kenntnisse erforderlich sind, um diese Aufgaben zu erfüllen. Dieses Gesetz verweist auf die durch das Materienrecht festgelegten Kenntnisse und Nachweise, unabhängig davon, in welcher Rechtsform diese festgelegt sind. Es kann daher zum einen das Materiengesetz selbst bereits entsprechende Regelungen enthalten, andererseits können – um die Flexibilität zu gewährleisten – die entsprechenden Anforderungen auch in einer Verordnung auf Grund des Materiengesetzes festgelegt werden.

2. die Kenntnis der Befugnisse und Pflichten eines Aufsichtsorgans:

Die Befugnisse und Pflichten sowie die Stellung zur Behörde ergeben sich zum einen aus diesem Gesetz unmittelbar (Weisungsgebundenheit und Verschwiegenheitspflichten auf Grund der behördlichen Bestellung, Festlegung der allgemeinen Befugnisse, Regelungen über das Tragen von Dienstausweis und Dienstabzeichen, Meldepflichten, Strafbestimmungen...), zum anderen auch aus dem jeweiligen Materiengesetz (besondere Befugnisse, die durch Materienrecht verliehen werden).

Die Kenntnisse der Befugnisse und Pflichten eines Aufsichtsorgans wird durch Befragung durch die bestellende Behörde vorgenommen (Abs. 3).

Bei dieser Befragung soll sich die Behörde gleichzeitig einen Gesamteindruck über die zu bestellende Person verschaffen. Dabei können das Auftreten, das Gehabe und die Ausdrucksweise festgestellt und im Hinblick auf die Vertrauenswürdigkeit und Eignung beurteilt werden.

Je nach dem, wie auch die fachlichen Voraussetzungen nachzuweisen sind, kann der Nachweis der fachlichen Voraussetzungen, wenn er ebenfalls durch Befragung durch die bestellende Behörde stattfinden soll, in einem vorgenommen werden.

Soweit Aufsichtsorgane auf Grund bundesrechtlicher Bestimmungen tätig werden, richten sich die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 nach diesen bundesrechtlichen Bestimmungen. Die Festlegung der inhaltlichen Kenntnisse und Befugnisse ist eine Angelegenheit des Materienrechts und somit dem Organisationsgesetzgeber entzogen (vgl. die Ausführungen im kompetenzrechtlichen Teil). Dem Landesgesetzgeber kommt keine Befugnis zu, inhaltliche Anforderungen an Organe im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung zu treffen.

Zu § 5:

Ein wesentlicher Akt, die Stellung als Aufsichtsorgan zu erlangen ist, ist neben der Bestellung auch die Angelobung.

Es ist möglich und zulässig, dass Personen, die bereits eine Aufsichtsorganfunktion innehaben, weitere Organfunktionen in anderen Bereichen übernehmen; dies ist durchaus gängige Praxis. Solche Organe brauchen nicht nochmals angelobt werden, bei ihnen genügt die Erinnerung an diesen Akt und die damit übernommenen Pflichten.

Zu § 6:

Abs. 1:

Zur äußeren Kennzeichnung und zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Behörde erhält das Aufsichtsorgan nach seiner Bestellung und Beeidigung das Dienstabzeichen und den Dienstaussweis.

Abs. 2:

Es ist nicht möglich, in diesem Gesetz das Dienstabzeichen festzulegen, zu unterschiedlich sind die einzelnen Konstellationen. Als Mindestkriterium wird lediglich festgelegt, dass die Funktion als Aufsichtsorgan ersichtlich sein muss. In der Praxis sind verschiedene optische Erscheinungsbilder möglich, wobei die Möglichkeit besteht, durch Verordnung eine Vereinheitlichung in gewissen Bereichen zu erreichen,

Denkbare Aufschriften sind:

- Bezeichnung des Aufgabengebietes (z.B. Berg- und Naturwacht, Gewässeraufsichtsorgan, Waldschutzorgan)
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (z.B. Aufsichtsorgan Ortschaftspolizei)
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde (z.B. Stadtwache *Gemeinde*; Ordnungswache *Gemeinde*)
- allgemein „Aufsichtsorgan Steiermark“, „Steiermärkisches Aufsichtsorgan“, „Stmk. Aufsichtsorgan“. Dies könnte immer verwendet werden, wenn kein anderes Dienstabzeichen zur Verfügung steht oder keines speziell produziert werden soll, weil die Anzahl so gering ist (z.B. für Aufsichtsorgane für die Überwachung ortspolizeilicher Verordnung, weil hier pro Gemeinde nur wenige Organe bestellt werden dürften).

Abs. 3 legt den Mindestinhalt des Dienstaussweises vor, ohne nähere Vorgaben über die äußere Gestalt zu geben. Dies scheint nicht erforderlich, da es bereits eine Vielzahl von verschiedenen Dienstaussweisen gibt, die alle relativ ähnlich sind und an deren Gestalt man sich vernünftiger Weise orientieren wird. Diese Regelung erlaubt es auch, Dienstaussweise in Scheckkartenformat auszustellen

Die Verpflichtungen nach **Abs. 4**, das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstaussweis mitzuführen, ebenso die Verpflichtung, den Dienstaussweis einer/einem Betretenen vorzuweisen, sind Dienstpflichten. Diese Bestimmung ist insofern wichtig, als sich die/der Betretene überzeugen können muss, dass das auftretende Organ tatsächlich ein ermächtigtes Organ ist und somit tatsächlich bestimmte Befugnisse besitzt. Ein Verstoß gegen die Dienstpflichten kann zur Abberufung führen (§ 8 Abs. 2 Z. 3).

Der Dienstaussweis soll immer den aktuellen Stand wiedergeben, daher die Anpassungs- und Vorlageverpflichtung (ebenfalls Dienstpflicht).

Zu § 7:

Zunächst ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe dieses Gesetzes ist, die einzelnen Aufgaben, die Aufsichtsorganen zukommen, festzulegen. Welche Aufgaben die Organe haben, ist ausschließlich Angelegenheit des Materienrechts. Die Materien Gesetze, die die Einsetzung von Aufsichtsorganen vorsehen, haben daher für diese Organe die fachlichen Aufgaben festzulegen.

Dieses Gesetz soll aber den Aufsichtsorganen bereits bestimmte Befugnisse zuweisen, die die Organe bei Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Wenn Aufsichtsorgane in der Vollziehung von bundesrechtlichen Vorschriften tätig werden, richten sich die Befugnisse ausschließlich nach den jeweiligen bundesrechtlichen Vorschriften (§ 7 ist nicht anzuwenden). Dem Landesgesetzgeber steht es nicht zu, die Befugnisse von jenen Organen zu regeln, die im z.B. Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung eingesetzt sind (vgl. die kompetenzrechtlichen Ausführungen). Die Festlegung der Überwachungstätigkeiten ist eine Fachangelegenheit und somit dem Landesgesetzgeber entzogen.

Abs. 1:

Ein wesentliches Anliegen des Aufsichtsgesetzes soll es sein, die Befugnisse aller Organe, die auf Grund dieses Gesetzes bestellt werden, einheitlich zu regeln. Eine Durchsicht der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zeigt jedoch, dass die Befugnisse und Pflichten der Organe auf Grund der unterschiedlichen Materien Gesetze ausgesprochen unterschiedlich sind. Es finden sich unter anderem folgende Befugnisse:

- Personen anhalten
- Anzeige erstatten
- Ausweisleistung verlangen oder sonst Identität feststellen
- Ermahnungen aussprechen, Abmahnen
- Personen vom öffentlichen Ort wegweisen, aus dem Wald weisen
- Sicherstellung von Sachen
- Durchsuchen von Behältnissen oder Gepäckstücken
- Beschlagnahmrechte
- Festnahmerechte
- Tragen von Waffen und das Recht, diese Waffen zu gebrauchen
- Aussprechen von Organstrafverfügungen.

Es ist offensichtlich, dass nicht alle Befugnisse für alle Organe in allen Verwaltungsbereichen maßgeblich sein können. Das Aufsichtsgesetz soll daher nur einen Mindeststandard von Befugnissen vorsehen, die jedem Aufsichtsorgan zukommen. Die weiteren für die Vollziehung der einzelnen Materien erforderlichen Befugnisse sind daher in den entsprechenden Materien Gesetzen, die den Einsatz von Aufsichtsorganen regeln, festzulegen.

Als Mindeststandard ist vorgesehen:

die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung der Verwaltungsvorschriften durch

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen

Es kann davon ausgegangen werden, dass alleine durch das Auftreten des Organs, durch Information durch das Organ oder durch Belehrungen sowie Besänftigungen bereits Verwaltungsübertretungen verhindert werden können.

2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, insbesondere die Anhaltung von Personen zum Zweck der Feststellung ihrer Identität und Erstattung von Anzeigen

Ein wesentliches Kriterium für einen effektiven Vollzug des Gesetzes ist die Identitätsfeststellung. Denn nur mit Hilfe der Identitätsfeststellung können auch Anzeigen an die Verwaltungsstrafbehörde vorgenommen werden.

Abs. 2:

Aufsichtsorgane, wie z.B. die Jagdschutz-, Waldschutz- oder Gewässeraufsichtsorgane sowie die Organe der Berg- und Naturwacht werden in der Literatur und auch in der Praxis als Organe der Öffentlichen Aufsicht angesehen. Auf Grund dieser Stellung kommen ihnen bereits bestimmte Rechte auf Grund des Verwaltungsstrafgesetzes - VStG zu, nämlich Rechte nach § 21, § 39 und § 50 VStG.

Abs. 2 weist darauf hin, dass die Aufsichtsorgane, wenn sie die Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht haben, die nachstehend aufgezählten Befugnisse nach Maßgabe des VStG besitzen. Diese Befugnisse kommen ihnen also nur in ihrer Eigenschaft als Organ der öffentlichen Aufsicht zu. Ob ein Aufsichtsorgan als Organ der öffentlichen Aufsicht anzusehen ist, ergibt sich insbesondere aus dem Materien Gesetz und den darin enthaltenen Regelungen.

Diese Darstellung ist lediglich deklarativ. Denn wenn ein Organ als Organ der öffentlichen Aufsicht anzusehen ist, dann hat es diese Befugnisse bereits auf Grund des VStG. Die Aufnahme ist dennoch hilfreich, weil sie den zu bestellenden Personen zeigt, welche Befugnisse sie besitzen werden. Dies ist auch für die Prüfung, bei der sie die Befugnisse als Aufsichtsorgan bereits kennen müssen, von Bedeutung.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Aufsichtsorgane zur Überwachung von ortspolizeilichen Verordnungen und die Landessicherheits-Aufsichtsorgane als Organe der öffentlichen Aufsicht anzusehen sind (für die Organe der Straßenaufsicht ergibt sich dies aus der StVO).

Organe der Öffentlichen Aufsicht haben nach Maßgabe des VStG folgende Befugnisse:

1. Aussprechen von Ermahnungen nach Maßgabe des § 21 VStG:

Als Organ der öffentlichen Aufsicht kann das Aufsichtsorgan von der Verhängung einer Organstrafverfügung oder der Erstattung einer Anzeige absehen. Das Organ kann den Täter in solch einem Fall in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen.

Aufsichtsorgane sollen Personen, die Verwaltungsübertretungen begangen haben, ermahnen können, damit diesen Personen ihr Verhalten bewusst wird und sie von weiteren Verwaltungsübertretungen abgehalten werden.

2. Beschlagnahme von Gegenständen nach Maßgabe des § 39 VStG:

Nach § 39 VStG kann die Behörde, wenn der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt, für die der Verfall von Gegenständen als Strafe vorgesehen ist, zur Sicherung des Verfalls die Beschlagnahme dieser Gegenstände anordnen. Organe der öffentlichen Aufsicht können bei Gefahr im Verzug solche Gegenstände aus eigener Macht vorläufig in Beschlagnahme nehmen. Sie haben darüber dem Betroffenen sofort eine Bescheinigung auszustellen und der Behörde Anzeige zu erstatten.

3. Ausstellen von Organstrafverfügungen nach Ermächtigung durch die Verwaltungsstrafbehörde.

Eine gesetzliche Festlegung – wie es in einzelnen bestehenden Regelungen festgeschrieben ist –, dass Aufsichtsorgane jedenfalls die Befugnis haben Organstrafverfügungen einzuheben, ist aus Sicht des Verwaltungsstrafwesens nicht zweckmäßig.

Zum einen ist davon auszugehen, dass eine derartige Ermächtigung zur Ausstellung von Organstrafverfügungen von der Verwaltungsstrafbehörde auszusprechen ist (dies ist in § 50 VStG so vorgesehen). Es gibt jedoch Fälle, in denen die Bestellung von Aufsichtsorganen auf Grund dieses Gesetzes nicht immer jener Behörde zukommt, die auch gleichzeitig Verwaltungsstrafbehörde ist, sondern in Einzelfällen auch der Landesregierung (z.B. vorgesehen bei Organen der Straßenaufsicht).

Zum anderen werden im Rahmen der Ermächtigung erst jene Tatbestände festgelegt, die mittels Organstrafverfügung geahndet werden können. Eine gesetzliche Ermächtigung zur Einhebung von Organstrafverfügungen würde dem gegenüber insofern unklar sein, weil das Aufsichtsorgan nicht weiß, welche Delikte mittels Organstrafverfügung in welcher Höhe geahndet werden sollen, darüber hinaus würde der Spielraum der Verwaltungsstrafbehörden, selbst zu entscheiden, welche Übertretungen mittels abgekürzter Verfahren durchzuführen sind, beseitigt.

Obwohl es nicht erforderlich wäre (weil es sich aus § 50 VStG ergibt), wird im Text darauf hingewiesen, dass die Einhebung von Organstrafverfügung erst dann statthaft ist, wenn eine Ermächtigung hierzu ausgesprochen worden ist. Dies dient lediglich als Hinweis für die zu bestellenden Organe.

Abs. 3:

Abs. 3 bestimmt, dass die Gesetze, die die Überwachung durch besondere Organe vorsehen, diese Befugnisse einschränken oder erweitern können (im Hinblick auf die generelle subsidiäre Wirkung dieses Gesetzes gemäß § 1 Abs. 3 ist diese Formulierung lediglich eine zusätzliche Klarstellung). Für die Vollziehung der einzelnen Verwaltungsmaterien sind tatsächlich unterschiedliche Befugnisse erforderlich. Es muss daher die Möglichkeit geben, im jeweiligen Materiengesetz diejenigen Befugnisse, die durch das Aufsichtsgesetz als Mindeststandard festgelegt sind, um andere Befugnisse zu ergänzen und zu erweitern. Die Möglichkeit, auch Einschränkungen vorzunehmen, ist durch dieses Gesetz ebenso gegeben.

Abs. 4:

Durch die Bestellung als Aufsichtsorgan mittels Bescheid wird zwischen dem Aufsichtsorgan und der Behörde ein fachliches Rechtsverhältnis begründet. Aufsichtsorgane werden grundsätzlich für jene Behörde tätig, von der sie auch bestellt worden sind; Handlungen dieser Organe werden der Behörde zugerechnet. Auf Grund dieses fachlichen Zusammenhanges sind diese Organe an die Weisungen der sie bestellenden Behörde gebunden. In einzelnen Fällen (z.B. bei Organen der Straßenaufsicht) erfolgt die Bestellung als Aufsichtsorgan durch eine Zentralstelle (Landesregierung). Dadurch wird ein „Pool“ von Aufsichtsorganen geschaffen, bei der die bestellende Behörde die allgemeinen Anforderungen der jeweiligen Organe prüft. Im Einzelfall können diese Organe dann aber auch für andere Behörden, als für jene, von der sie bestellt sind, eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Materiengesetze dies vorsehen. In diesem Fall unterstehen die Organe fachlich jener Behörde, für die sie gerade tätig sind.

Als Beispiel seien wiederum die Organe der Straßenaufsicht genannt. Die Tätigkeit der bestellten Aufsichtsorgane unterliegt der Aufsicht der zuständigen Straßenpolizeibehörde und ist ihr aus der Sicht des Rechtsschutzes zuzurechnen. Die Organe der Straßenaufsicht handeln ungeachtet ihrer organisatorischen Unterstellung jeweils im Namen jener Behörde, die für die Straßenpolizei zuständig ist. Die Festlegung der sachlichen Zuständigkeiten der jeweiligen Straßenpolizeibehörde sowie die Befugnisse der Straßenaufsichtsorgane ergeben sich aus der StVO, also dem entsprechenden Materiengesetz.

Abs. 5:

Aufsichtsorgane unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG. Diese Anordnung ist eine Klarstellung, dass auch die Organe als fachlich der Behörde zugeordnete Organe über alle Tätigkeiten, die sie in Dienstkenntnis erlangt haben, Verschwiegenheit zu wahren haben.

Abs. 6:

Aufsichtsorgane genießen auch den Status als Beamte nach § 74 Abs. 1 Z. 4 StGB. Dies bedeutet, dass Widerstand gegen sie als Widerstand gegen die Staatsgewalt anzusehen ist.

Zu § 8:

Im § 8 werden jene Sachverhalte genannt, in denen die Aufsichtsorganfunktion endet. Dabei wird unterschieden zwischen Fällen, in denen die Organfunktion ex lege bei Eintritt bestimmter Sachverhalte endet, und Fällen, bei denen die Bestellung individuell widerrufen wird.

Automatische Beendigung der Organfunktion:

1. Beendigung durch Tod:

Da die Organfunktion an die Existenz einer natürlichen Person geknüpft ist (höchstpersönliches Recht), erlischt dieses Recht mit dem Tod dieser Person.

2. Verzichtserklärung:

Jedes Organ soll die Möglichkeit haben, auf die Ausübung seiner Organfunktion auch zu verzichten. Die Verzichtserklärung wird im Gesetz an keine besonderen formalen Kriterien gebunden, entscheidend ist bloß, dass der Verzicht der Behörde in eindeutiger Form gegenüber erklärt wird. Dies kann in schriftlicher Form erfolgen, aber auch durch mündliches Vorbringen.

3. Zeitablauf bei befristeter Bestellung:

Ist das Organverhältnis von vornherein nur befristet ausgesprochen worden, dann endet dieses Verhältnis auch mit Ablauf dieser Befristung.

4. Eintritt einer auflösenden Bedingung:

Wurde eine Bewilligung beispielsweise mit der auflösenden Bedingung zur regelmäßigen Vorlage von entsprechenden Weiterbildungszeugnissen erteilt, dann erlischt die Bewilligung, wenn die Vorlage nicht rechtzeitig erfolgt.

In allen anderen Fällen ist eine Abberufung des Organs möglich, wobei diese Abberufung mittels Bescheid zu erfolgen hat. Folgende Fälle kommen für eine Abberufung in Betracht:

1. Die Unterstützung der Behörde durch das Aufsichtsorgan ist nicht mehr erforderlich:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle staatlichen Tätigkeiten durch die der Behörde beigegebenen Organe selbst zu erfüllen sind. Die Heranziehung von Aufsichtsorganen zur Unterstützung der Behörde in bestimmten Bereichen soll sich daher auf den Ausnahmefall beschränken. Man muss daher davon ausgehen, dass dann, wenn die Behörde in der Lage ist ihre Aufgaben wiederum selbstständig zu besorgen, die Organe abberufen werden können. Dies ist auch insofern kein Problem, als niemand einen Rechtsanspruch darauf besitzt, als Organ bestellt zu werden und auch durch die Abberufung als Organ in die Erwerbsausübung nicht eingegriffen wird.

2. Eine der persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung fällt weg oder ihr Fehlen wird nachträglich bekannt:

Als klassisches Beispiel kann der Verlust der Vertrauenswürdigkeit angesehen werden, wenn das entsprechende Organ ein strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich maßgebliches Delikt setzt und rechtskräftig bestraft wird.

3. das Aufsichtsorgan verstößt gröblich oder wiederholt gegen seine Pflichten oder zeigt ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten:

Jedes Aufsichtsorgan hat als Organ der öffentlichen Aufsicht hoheitliche Tätigkeiten zu besorgen. Dabei hat sich das Organ entsprechend zu verhalten (vgl. hierzu § 31 L-DBR über die Allgemeinen Dienstpflichten von

Landesbediensteten: Die Bediensteten sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aus Eigenem zu besorgen. Die Bediensteten haben in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Die Bediensteten haben die Parteien, soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu informieren. Eine Abberufung kommt daher beispielsweise in Betracht, wenn das Organ trotz Aufforderung der Behörde laufend seine Befugnisse überschreitet, sich unkorrekt benimmt oder Weisungen der Behörde nicht befolgt.

4. die der Organtätigkeit zu Grunde liegende privatrechtliche Vereinbarung des Organs mit einem Dritten wird aufgelöst oder die/der Antragsberechtigte widerruft ihren/seinen Antrag auf Bestellung:

Wenn – wie im Bereich der Stadt Graz - die Parkraumüberwachung einer privaten Gesellschaft übertragen ist, sollen jene Personen, deren Dienstverhältnis gekündigt wird, nicht weiter als Aufsichtsorgane tätig werden können. In diesem Fall ist mit Beendigung des privatrechtlichen Verhältnisses auch die Organfunktion zu beenden. In verschiedenen Materiengesetzen ist die Antragstellung durch bestimmte Einrichtungen vorgesehen, z.B. hat der Waldeigentümer die Bestellung von Waldschutzorganen zu beantragen. Es muss der/dem Antragsberechtigten möglich sein, das Organ, das sich nicht so verhält, wie sich die/der Antragsberechtigte dies vorstellt (z.B. Dienstpflichtverletzungen,...), wieder „loszuwerden“, also seine Bestellung widerrufen zu lassen. Keine Stelle soll gezwungen werden, Organe gegen ihren Willen tätig werden zu lassen.

Zu Abschnitt 2:

Gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG hat die Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Die Gemeinde kann diese Verordnungen mittels ihrer eigenen Gemeindeorgane überwachen. Diesen Gemeindeorganen stehen jedoch keine Zwangsbefugnisse, beispielsweise die Feststellung der Identität zu. Immer wieder wurde auch der Mangel beklagt, dass auch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Einhaltung und Überwachung von ortspolizeilichen Verordnungen nicht mitwirken können.

Zu § 9:

Dieses Gesetz schafft nun erstmals die Möglichkeit, Aufsichtsorgane zu bestellen, die für die Einhaltung von ortspolizeilichen Verordnungen zuständig sind. Organisatorisch ist davon auszugehen, dass die Aufsichtsorgane durch die Bezirksverwaltungsbehörden bestellt werden und diesen im Rahmen der Funktion als Verwaltungsstrafbehörde zugeordnet sind. Dies ist unter anderem damit begründet, da ihnen Kompetenzen gemäß § 39 und § 50 VStG übertragen werden.

Auch für Aufsichtsorgane für die Überwachung von ortspolizeilichen Verordnungen sind alle Bestimmungen dieses Gesetzes maßgeblich. Da jedoch einzelne Besonderheiten zu berücksichtigen sind, werden in Abs. 2 abweichende und ergänzende Regelungen getroffen.

1. fachliche Voraussetzungen:

Die fachlichen Voraussetzungen können nicht – wie sonst in diesem Gesetz dargestellt – durch ein spezielles Materiengesetz festgelegt werden, weil eben bei der Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen landes- bzw. bundesrechtliche Regelungen nicht existieren dürfen. Es müssen daher die fachlichen Voraussetzungen bereits in diesem Gesetz abschließend festgelegt werden. Dabei wird lediglich eine sehr allgemeine Formulierung getroffen, nämlich die Kenntnis der jeweils maßgeblichen ortspolizeilichen Verordnungen der Gemeinde, in der die Tätigkeit ausgeübt werden soll. Diese Vereinfachung ist damit gerechtfertigt, weil ortspolizeiliche Verordnungen meist sehr einfache und eindeutige Anordnungen enthalten, sodass diese mit relativ geringem Aufwand erlernt werden können. Der Nachweis der Kenntnisse ist der Behörde anlässlich einer Befragung nachzuweisen. Der Nachweis wird wohl gleichzeitig mit der Befragung der Befugnisse stattfinden. Dass die Nachweise bei der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) zu erbringen sind, ist auch damit begründet, dass diese Behörde Verwaltungsstrafbehörde für die Übertretung von ortspolizeilichen Verordnungen ist und damit auch die Kenntnis über diese Verordnungen und deren Inhalt besitzen muss.

2. Antragstellung

Keine Gemeinde soll gezwungen werden, Aufsichtsorgane für die Überwachung ihrer ortspolizeilichen Verordnungen zu besitzen, noch sollen den Gemeinden Aufsichtsorgane gegen deren Willen zugewiesen werden. Daher ist eine Bestellung von Aufsichtsorganen nur dann zulässig, wenn die Gemeinde auch einen diesbezüglichen Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde stellt. Klarzustellen ist, dass die Bezirksverwaltungsbehörde nicht

verpflichtet ist, diesem Antrag nachzukommen. Vielmehr hat die Bezirksverwaltungsbehörde selbst zu entscheiden, ob sie diese Organe bestellen will. Dies ist damit zu begründen, dass die Organe ja in weiterer Folge nicht Organe der Gemeinde, sondern funktionelle Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sind, für deren Verhalten die Bezirksverwaltungsbehörde auch verantwortlich ist.

3. räumlicher Bereich

Organe, die für ortspolizeiliche Überwachungen herangezogen werden, dürfen nur für den örtlichen Bereich jener Gemeinde bestellt werden, die den Antrag stellt.

Zu Abschnitt 3:

Der Bundesgesetzgeber als der nach Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG für die Straßenpolizei zuständige Materiengesetzgeber hat in § 97 Abs 1 StVO Regelungen über Organe der Straßenaufsicht getroffen. Als solche Organe kommen „insbesondere“ Organe der Bundesgendarmarie, der Bundessicherheitswache und unter bestimmten Voraussetzungen Organe der Gemeindegewächkörper in Betracht. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass das zur Vollziehung der Straßenpolizei zuständige Land andere Personen („Private“) zu Organen der Straßenaufsicht bestellen und mit bestimmten Aufgaben der Verkehrsüberwachung betrauen kann. Solche Personen sind nach § 97 Abs 2 StVO auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit einem Dienstabzeichen auszustatten. Pürstl/Somereder betonen, dass die Vereidigung und Ausstattung mit dem Dienstabzeichen nicht der Bestellung gleichzuhalten seien, sondern diesem Akt nachgeschaltet wären; in diesem Sinn sei die Praxis der Länder unrichtig, (unmittelbar) auf der Grundlage des § 97 Abs. 2 StVO private Transportbegleiter zu Organen der Straßenaufsicht zu bestellen.

Dieser Entwurf orientiert sich teilweise am IIa. Abschnitt des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes (K-PSStG). Die Bestellung von Organen der Straßenaufsicht hat sich nach Auskunft der für die Bestellung der Organe zuständigen Abteilung 7/ Unterabteilung Verkehrswesen – Kraftfahr- und Verkehrsrecht gut bewährt.

Zu § 10:

Auf Grund dieses Gesetzes können Organe der Straßenaufsicht bestellt werden, welche von der zuständigen Straßenpolizeibehörde zur Durchführung von Überwachungen nach § 96 Abs 6 erster Satz StVO herangezogen werden können. Hierbei handelt es sich um Überwachungen bestimmter Arten der Straßenbenützung, insbesondere solcher, für die eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, und die von der Straßenpolizeibehörde wegen des Erfordernisses der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs verfügt werden. Außerhalb dieses sachlich abgegrenzten Bereichs kommt eine Aufsichtstätigkeit Privater für den sogenannten „fließenden Verkehr“ nicht in Betracht.

Grundsätzlich sind auch für Organe der Straßenaufsicht alle Bestimmungen dieses Gesetzes maßgeblich. Ausgenommen ist nur § 7, weil sich die Befugnisse von Organen, die auf Grund von bundesrechtlichen Vorschriften tätig werden, nach diesen bundesrechtlichen Vorschriften richten. Die Befugnisse der Straßenaufsichtsorgane ergeben sich also aus der StVO. Weiters sind Befugnisse, die aus der Stellung als Organe der öffentlichen Aufsicht erfließen, im VStG geregelt (so insbesondere die Möglichkeit, besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht gemäß § 50 Abs. 1 VStG zu ermächtigen, mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben).

In **Abs. 2** wird festgelegt, dass sich die fachlichen Anforderungen nach der StVO richten. Diese Formulierung ist lediglich eine Klarstellung, denn es steht dem Landesgesetzgeber nicht zu, fachliche Anforderungen für Organe auf Grund von Bundesvorschriften festzulegen. Auf Grund der StVO kann die zuständige Behörde (das ist die Landesregierung) entsprechende Verordnungen erlassen; derartige Verordnungen könnten sich auf § 96 Abs. 6 und § 97 StVO stützen und jene Anforderungen festlegen, die für die Durchführung der Aufgaben nach § 96 Abs. 6 StVO erforderlich sind.

Abs. 3 bis 5 treffen Aussagen über die Stellung der Organe zu der jeweils zuständigen Behörde.

Die Tätigkeit der bestellten Aufsichtsorgane unterliegt der Aufsicht der zuständigen Straßenpolizeibehörde und ist ihr aus der Sicht des Rechtsschutzes zuzurechnen. Die Organe der Straßenaufsicht handeln ungeachtet ihrer organisatorischen Unterstellung jeweils im Namen jener Behörde, die für die Straßenpolizei zuständig ist. Die Festlegung der sachlichen Zuständigkeiten der jeweiligen Straßenpolizeibehörde ergibt sich aus der StVO.

Da Aufsichtsorgane jeweils im Namen der zuständigen Straßenpolizeibehörde handeln, müssen ihre Steuerung und Kontrolle sichergestellt werden. Aus diesem Grund wird die Stellung gegenüber der Behörde eindeutig geregelt: Bestellte haben die Dienstweisungen der Landesregierung und der zuständigen Straßenpolizeibehörde zu befolgen. Weiters sind sie verpflichtet, „alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, der zuständigen Straßenpolizeibehörde, bei Gefahr im Verzug der nächsten Sicherheitsdienststelle zu melden“ bzw. darüber auf Verlangen der Behörde Auskunft zu geben. Um die permanente Information und Transparenz gegenüber der Behörde zu gewährleisten, sind die Organe überdies verpflichtet, eine übernommene

straßenpolizeiliche Überwachung, die nicht unmittelbar auf einer Weisung beruht, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Zu Abschnitt 4:

Zu § 11:

Als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kommt in diesem Gesetz – da der Gemeinde keine behördlichen Aufgaben übertragen sind - lediglich die Antragstellung auf Bestellung eines Organs, allenfalls der Antrag auf Abberufung eines Organs in Betracht.

Zu § 12:

Abs. 1:

Bereits derzeit ist für die Bestellung von Aufsichtsorganen in den meisten Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. An diesem System soll sich nichts ändern. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist auch insofern passend, als sie in all diesen Fällen auch Behörde erster Instanz ist und daher die Zuordnung des neuen Aufsichtsorgans für Ihren Sprengel systemkonform ist.

In einzelnen Fällen wird es jedoch erforderlich sein, von diesem generellen System abzuweichen. In einzelnen Fällen könnte die Bestellung als Aufsichtsorgan durch eine Zentralstelle (Landesregierung) erfolgen. Dadurch wird ein „Pool“ von Aufsichtsorganen geschaffen, bei der die bestellende Behörde die allgemeinen Anforderungen der jeweiligen Organe prüft (derzeit beispielsweise bei Gewässeraufsichts- und Luftreinhalteorganen). Auch die Bundespolizeidirektion als Behörde ist denkbar (vgl. den Art. 2 Änderung des Landessicherheitsgesetzes). Aus diesen Gründen ist die Möglichkeit gegeben, bei besonderer Anforderung von dieser generellen Behördenzuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde abzuweichen.

Abs. 2:

Für die Organe der Straßenaufsicht wird die Landesregierung als zuständige Behörde normiert, dies insbesondere deswegen, weil Transportbegleitung oft über mehr als einen Bezirk hinausreicht. Vgl dazu insbesondere die Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 und § 10.

Abs. 3:

Bereits auf Grund des Abs. 1 sollte feststehen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde auch Strafbehörde ist. Dies wird hier nur zusätzlich klargestellt.

Zu § 13:

Die Strafbestimmungen betreffen Privatpersonen. Geahndet werden soll das missbräuchliche oder unbefugte Führen oder Verwenden von Dienstabzeichen und Dienstausweis (insbesondere wenn z.B. verlorene Dokumente gefunden und verwendet werden) und das Nichtbefolgen von Anordnungen (dies ist insbesondere auch im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung von Bedeutung, denn die Verweigerung, seine Identität bekannt zu geben, wird damit strafbar).

Die Subsidiaritätsklausel dient der Verhinderung einer Doppelbestrafung (Art. 4 7. ZP EMRK)

Zu § 14:

Derzeit gibt es bereits Organe der Straßenaufsicht, die ausschließlich nach § 97 Abs. 2 StVO auf ihre Dienstpflicht vereidigt und mit einem Dienstabzeichen ausgestattet worden sind. Inwieweit dies zulässig war, war immer umstritten. Durch die Schaffung der neuen Regelung soll aber nicht ein sofortiger Bruch stattfinden, sondern die derzeit bestellten Organe sollen weitere 12 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes im Amt bleiben können, sofern nicht ein Abberufungsgrund besteht. Besteht ein solcher, müsste die Behörde sofort die Bestellung widerrufen.

Innerhalb dieser zwölf Monate muss sich das derzeit bestellte Organ um eine Neubestellung bemühen, wenn es weiterhin als Organ tätig sein möchte. Nach Ablauf von zwölf Monaten gelten alle bestehenden und nicht neu bestellten Organe als weggefallen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landessicherheitsgesetzes)

Zu Z. 1 (§ 3e):

Auf Grund eines Redaktionsversehens wurde vergessen, § 3b (Halten von Tieren) als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches festzulegen. Dies soll mit dieser Novelle richtiggestellt werden.

Überwachung: zugeordnet

Zu Z. 2 (§ 4a):

Im Landessicherheitsgesetz soll die Möglichkeit vorgesehen werden, Aufsichtsorgane zur Mitwirkung an der Vollziehung einzusetzen. Dabei werden jene Bereiche festgelegt, in denen die Aufsichtsorgane tätig werden können. Es handelt sich dabei um die Mitwirkung bei Übertretungen wegen ungebührlicher Lärmerregung, öffentlicher Anstandsverletzung, Bettelerei, Halten und Führen von Tieren sowie das Halten von gefährlichen Tieren. Dieser Katalog folgt im Wesentlichen dem Wunsch der Landeshauptstadt Graz, die eine eigene Stadtwache einrichten möchte und plant, diese Aufgaben dieser Stadtwache zu übertragen oder übertragen zu lassen.

Auch wenn das Aufsichtsgesetz die allgemeinen Anforderungen festlegt, können bestimmte Ergänzungen erforderlich sein. Dabei kommen grundsätzlich 3 Regelungsgruppen in Betracht: 1. Festlegung der fachlichen Voraussetzungen, 2. Festlegung von zusätzlichen Befugnissen, 3. Festlegung der zuständigen Behörde. Je nach Bedarf sind für die einzelnen Gruppen die entsprechenden Regelungen zu treffen.

Die fachlichen Voraussetzungen werden in Abs. 2 festgelegt. Abs. 3 legt fest, dass die Details der fachlichen Voraussetzungen in einer Verordnung der Landesregierung festzulegen sind.

In Abs. 4 werden die zuständigen Behörden genannt. Da im Landessicherheitsgesetz neben den Bezirksverwaltungsbehörden auch die Bundespolizeidirektionen als Verwaltungsstraßenbehörden tätig sind, wird vorgesehen, dass die jeweilige Verwaltungsstraßenbehörde (diese ergibt sich aus § 4 LSG) auch diejenige Behörde sein soll, die für die Aufsichtsorgane zuständig ist.

Zusätzliche Befugnisse zu den Befugnissen nach § 7 StAOG werden nicht vorgesehen und werden von der Stadt Graz auch nicht gewünscht. Sollten die Aufsichtsorgane mit den ihnen zustehenden Befugnissen nicht das Auslangen finden, müssten sie die Organe des Sicherheitsdienstes zur Unterstützung anfordern.